

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.10.2006					
2							
3							

Betreff

Auflösung des Zweckverbands zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes und Neuregelung der Wasserversorgung im Verbandsgebiet

Anlagen: 1

Gemeinsame Stellungnahme der infra fürth gmbH (infra) und der N-ERGIE Aktiengesellschaft Nürnberg (N-ERGIE) vom August 2006

Beschlussvorschlag

- Die Städte Nürnberg und Fürth sind sich einig, den Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes zum 31.12.2006 aufzulösen und die Wasserversorgung im bisherigen Nürnberger Verbandsgebiet auf die N-ERGIE AG, im bisherigen Fürther Verbandsgebiet auf die infra fürth gmbH vertraglich zu übertragen. N-ERGIE und infra fürth übernehmen damit auf dem jeweiligen Stadtgebiet die Wasserversorgung eigenverantwortlich und treten unmittelbar zu den Bürgern in Rechtsbeziehungen.

N-ERGIE und infra fürth haben sich zu verpflichten, die Dienstkräfte des Zweckverbandes zu übernehmen.

2. Die Verbandsräte der Stadt Fürth werden angewiesen

- in der Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2006 zu beschließen, den Verbandsvorsitzenden zum Abwickler zu bestellen und allen weiteren zur Durchführung der Auflösung notwendigen Schritten zuzustimmen
- dem Verkauf des Anlagevermögens auf der Basis von Sachzeitwerten und einem Aufteilungsschlüssel von 50/50 an die N-ERGIE AG Nürnberg und die infra fürth gmbH zuzustimmen.

Sachverhalt

1.

Das Finanzreferat hat mit Schreiben vom 07.11.2005 an die infra fürth gmbH (infra) das Thema Fortbestand bzw. Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes (ZWK) aufgegriffen, nachdem bekannt geworden war, dass die Wasserversorgung im Verbandsgebiet von den Wasserversorgungsunternehmen der Städte Nürnberg und Fürth in den jeweiligen Gebietsteilen und nach entgeltlicher Übernahme von Leitungen und anderer Anlagen sichergestellt werden kann.

Nachdem auch die Stadtverwaltung Nürnberg, vertreten durch das dortige Finanzreferat, zu der Auffassung gekommen war, die Wasserversorgung möglichst auf die Wasserversorgungsunternehmen der Städte zu übertragen, wurden Gespräche unter Beteiligung des Verbandsvorsitzenden, der N-ERGIE, der infra und der Finanzreferate der Städte Nürnberg und Fürth geführt.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband (BKPV) wurde beauftragt, ein Gutachten über Aufteilungsschlüssel und Sachzeitwerte des Anlagevermögens des ZWK abzugeben.

Außerdem wurde das Gutachten einer Steuerberatungsgesellschaft über die bei der Auflösung des ZWK auftretenden steuerlichen Fragen eingeholt.

Das Gutachten des BKPV vom 04.07.2006 kommt auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2004 zu Sachzeitwerten in Höhe von 2.442.229 € für den Anteil der Stadt Fürth.

Nach Fortschreibung des Werts des Anlagevermögens zum 31.12.2006 und unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Ertragszuschüsse, Rückstellungen, Verbindlichkeiten), sowie anfallender Steuern, wird ein Auseinandersetzungsguthaben von ca. 1,4 Mio. € der Stadt Fürth zustehen.

Die gemeinsame Stellungnahme der infra und der N-ERGIE vom August 2006 (Anlage) legt ausführlich und überzeugend die Gründe dar, die für die Auflösung des ZWK und die Einbindung in die Versorgung durch die städtischen Tochtergesellschaften sprechen.

Deshalb sollte im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg die Auflösung des ZWK zum 31.12.2006 und die vertragliche Übergabe der Wasserversorgung im Verbandsgebiet an N-ERGIE bzw. infra beschlossen werden.

2.1.

Die Auflösung des ZWK bedarf gem. § 26 der Verbandssatzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

Um sicherzustellen, dass der übereinstimmende Wille der Städte Nürnberg und Fürth zur Auflösung des ZWK und zur Neuregelung der Wasserversorgung im Verbandsgebiet umgesetzt wird, empfiehlt sich von der in Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG vorgesehenen Möglichkeit von Weisungen an die Verbandsräte Gebrauch zu machen.

Der ZWK hat einen Rechtsanspruch auf rechtsaufsichtliche Genehmigung der Auflösung, weil die Voraussetzungen für einen Pflichtverband nicht vorliegen, Art. 48 Abs. 1 Satz 3 KommZG.

Anlässlich der Auflösung des ZWK und der Neuregelung der Wasserversorgung ist eine Reihe von Geschäften abzuwickeln, das sind u.a.

- Verkauf des Anlagevermögens durch den ZWK an die Wasserversorger der Städte
- Aufhebung von Satzungen des ZWK, die zunächst weitergelten, bis die neuen Aufgabenträger selbst Recht setzen
- Übernahme der Bediensteten durch die Wasserversorger
- Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens der Städte Nürnberg und Fürth.

Entsprechend der Sollvorschrift des Art. 47 Abs. 2 KommZG empfiehlt es sich, den Verbandsvorsitzenden zum Abwickler zu bestellen.

2.2.

Mit der Auflösung des ZWK fallen die Verbandsaufgaben zunächst auf die beteiligten Städte Nürnberg und Fürth zurück. Die Trinkwasserversorgung ist gem. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO eine Pflichtaufgabe der Gemeinden.

Das Kommunalrecht hindert aber eine Gemeinde nicht, ihre der Wasserversorgung dienenden Anlagen an einen Dritten zu veräußern, der diese Aufgabe übernimmt (vgl. Fundstelle 1999 Randnummer 34).

Hinzukommt, dass N-ERGIE und infra städtische Tochtergesellschaften sind, in denen die Städte über die Gesellschaftsorgane Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat bestimmenden Einfluss ausüben.

Aus pragmatischen und vor allem steuerlichen Gründen sollte nicht die in § 26 Abs. 2 der Verbandssatzung vorgesehene Abwicklung, nämlich Übernahme der Anlagegüter durch die Städte gewählt werden, sondern der direkte Verkauf durch den ZWK an die Wasserversorger mit anschließender Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens an die Städte Nürnberg und Fürth.

Zweckmäßig ist auch, dass nicht die Städte wie in § 26 Abs. 3 der Verbandssatzung bestimmt, die Bediensteten des ZWK übernehmen, sondern die Wasserversorger, da bei diesen das Personal Verwendung finden kann.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☒ ja Einnahmen ca. 1,4 Mio. €		jährliche Folgekosten ☒ nein ☐ ja €	
Veranschlagung im Haushalt ☒ nein ☐ ja bei Hst.		Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐		Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung.

III. Ref. II

Fürth, 04.10.2006

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Becker

Tel.:
1020